

# **Satzung über eine Veränderungssperre in der Kernstadt Lich für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mengesstraße / Hungener Straße / Hohler Weg - 5. Änderung“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) i. V. m. §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.10.2010 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

## **§ 1 Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich hat in ihrer Sitzung am 06.10.2010 für das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 „Mengesstraße / Hungener Straße / Hohler Weg“ von 1972 ausgewiesene Gewerbegebiet die Aufstellung eines Änderungsplanes (5. Änderung) beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mengesstraße / Hungener Straße / Hohler Weg“ und umfasst das Flurstück in der Gemarkung Lich Flur 9 Nr. 352/8.

Die beigelegte Plankopie, in der der Geltungsbereich dargestellt ist, wird Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inhalt der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben i. S. § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder

Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung am 22.09.2011 im Amtsblatt der Stadt Lich in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Änderungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Lich, den 22.09.2010

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Klein)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 22.09.2011 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 22.09.2011

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Klein)  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 15 „Mengesstraße / Hungener Straße /  
Hohler Weg - 5. Änderung“ (Veränderungssperre)**

Räumlicher Geltungsbereich

